

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

Abwasserzweckverband "Muldental"
(Freiberger Mulde)

Bahnhofstraße 2

09633 Halsbrücke

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	2
A. Prüfungsauftrag	3
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
C.1 Gegenstand der Prüfung	6
C.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
D.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
D.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
D.1.2 Jahresabschluss	9
D.1.3 Lagebericht	10
D.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
D.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
D.2.2 Bewertungsgrundlagen	10
D.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
D.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
D.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	11
D.3.2 Finanzlage	14
D.3.3 Ertragslage	15
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	16
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	17
G. Anlagenverzeichnis	20

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BS WP/vBP	Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
DATEV	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG, Nürnberg
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EW	Einwohner
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS KMU 7	IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (09.2022)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 10. Dezember 2018
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TEuro	Tausend Euro
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)

A. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Abwasserzweckverbands "Muldental" (Freiberger Mulde) zum 31. Dezember 2025 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer des

**Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde),
Halsbrücke**

(im Folgenden auch "Abwasserzweckverband", "Verband" oder "AZV" genannt)

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Am 3. Dezember 2025 beauftragte uns Herr Kai Schwarz, Geschäftsleiter des Abwasserzweckverbands, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 23. Juli 2026 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2025 (Anlage 4) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers ist in Anlage 5 enthalten. Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Anlage 8.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der AZV, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Abwasserzweckverbands

- Im Wirtschaftsjahr 2025 erzielte der Abwasserzweckverband einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEuro 57,7. Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 36,0 gestiegen. Die Einleitmenge reduzierte sich von 690.684 m³ im Jahr 2024 auf 665.334 m³ in 2025. Dies spiegelt sich entsprechend in geringeren Verbrauchsgebühren für Schmutzwasser von TEuro 55,8 wieder. Demgegenüber stehen höhere Erträge insbesondere aus Kostenbeteiligungen und Weiterberechnungen von TEuro 52,0 sowie aus höheren Niederschlagswassergebühren von TEuro 9,3. Die Verrechnung der Gebührenüberdeckung in Gesamthöhe von TEuro 384,1 (VJ. TEuro 418,8) belastet die Umsatzerlöse.
- Der Buchwert des Anlagevermögens erhöhte sich von TEuro 87.829,5 auf TEuro 90.481,0 im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 %. Die wesentliche Investition betraf im Jahr 2025 die Kläranlage in Siebenlehn, welche während des laufenden Betriebs saniert und umgebaut wurde. Die Zugänge für diese Maßnahme beliefen sich im Jahr 2025 auf TEuro 3.385,5. Es konnte bereits eine Aktivierung eines Teils der Umbauarbeiten erfolgen, soweit die Maßnahmen bereits abgeschlossen wurden. Infolge der Bauaktivität fielen die Abschreibungen um TEuro 156,6 höher als im Vorjahr aus.
- Die Verringerung des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr entspricht dem Jahresfehlbetrag 2025. Die Rückstellungen erhöhten sich insbesondere aufgrund der Rückstellungen für den Gebührenaussgleich um TEuro 428,3. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Jahr 2025 infolge der Neuaufnahme von Darlehen trotz der planmäßigen Tilgungen um TEuro 3.997,3 gestiegen.
- Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet. Allerdings musste der Kassenkredit im Jahr 2025 kurzzeitig in Anspruch genommen werden.

Die Darstellung und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Zweckverbands durch die Verbandsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Voraussichtliche Entwicklung des Abwasserzweckverbands

- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 sieht Umsatzerlöse von TEuro 5.187,4 vor. Hinzu kommen sonstige betriebliche Erträge im geplanten Umfang von TEuro 1.377,0. Dem stehen geplante Aufwendungen von TEuro 6.022,6 sowie Zinsen von TEuro 559,3 gegenüber. Insgesamt wird mit einem Jahresüberschuss von TEuro 182,5 gerechnet.
- Mit der Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie (kurz: KARL) sind Tatsachen von weitreichender Bedeutung geschaffen worden. Auf Grund der über 30 Jahre alten Richtlinie bestand der Anspruch der Politik auf Anpassung an aktuellen Kenntnisstand von Umwelt und Umwelteinflüssen. Auf EU-Ebene wurde der Entwurf in den Gremien verabschiedet und dann im Amtsblatt veröffentlicht. Mitte des Jahres 2027 soll die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt sein.

Folgende Kernpunkte sind der Richtlinie zu entnehmen:

- Einführung 4. Reinigungsstufe ab GK 5 > 150.000 EW (der AZV hat nur eine Anlage bis 45.000 EW) bzw. auch optional ein risikobasierter Ansatz
 - Erweiterte Herstellerverantwortung für Humanmedizin und Kosmetik
 - Energieneutralität aller Kläranlagen GK 4 > 10.000 EW bis 2045, regelmäßige Energieaudits ab dem Jahr 2032
 - Klärschlamm Allgemeiner Verweis auf Notwendigkeit der Klärschlammbewirtschaftung in der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, Rückgewinnung von Phosphor (noch keine Verpflichtung für den AZV)
 - Integrierte Pläne für kommunale Abwasserwirtschaft „Niederschlagswassermanagement“
 - Gesundheitsmonitoring (insbesondere SARS-COV-2)
 - Verschärfte Grenzwerte für Stickstoff N und Phosphor P Nges 6 mg/l und Pges 0,5 mg/l für 24 h Probe, Wegfall der 12 Grad Grenze, Nachweis der Einhaltung über jährliches Mittel
- Diese Punkte haben enorme Auswirkungen und sind als Generationsaufgabe anzusehen. Die Frage der Finanzierung ist noch offen. Es wurde zwar im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die Beteiligung der Verursacher/Industrie beschlossen und stellt bis heute ein Novum dar. Jedoch bleibt die genaue Ausgestaltung noch ungeklärt.
 - Der Abwasserzweckverband ist hinsichtlich der Qualifikation seiner Mitarbeiter und der Verwaltungsstruktur gut aufgestellt. Jedoch werden die Aufgaben- und Problemstellungen komplexer. Hier gilt es weiter an effizienten und modernen Arbeitsweisen zu arbeiten, um den Aufgaben in gleicher Personalstärke gewachsen zu sein. Auch andere Verbände und kommunale Einrichtungen haben gleichgelagerte Problemstellungen. Aus diesen Gemeinsamkeiten heraus ergeben sich vielleicht Chancen, weitere Ressourcen zu heben und gewisse Aufgabenbereiche gemeinsam zu bewältigen. Der Verband ist für diesbezügliche Überlegungen offen.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung und der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Abwasserzweckverbands im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

C.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von MENOS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wilsdruff, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. August 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024; er wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. September 2025 unverändert festgestellt.

Die Verbandsleitung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

C.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo-losen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in dem Monat Juli 2026 in den Geschäftsräumen des AZV durchgeführt und am 23. Juli 2026 beendet.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken. Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind. Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Investitionsgeschehen und Fortschreibung des Anlagevermögens und der Sonderposten für Investitionszuschüsse,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen, insbesondere unter dem Aspekt der periodengerechten Umsatzrealisierung,
- Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und periodengerechte Abgrenzung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang entsprechend den Regelungen des HGB sowie der ergänzenden Bestimmungen der SächsEigBVO,
- Plausibilität der Lageberichterstattung insbesondere im Hinblick auf die prognostischen Angaben einschließlich der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung und
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung, das Aktivierungsvolumen und die vollständige und zeitgerechte Erfassung aller zu aktivierenden Kosten geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt.

Von der zutreffenden Bilanzierung und Werthaltigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Prüfung des IKS überzeugt. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir insbesondere hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit und Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns von der zutreffenden Rechnungsabgrenzung überzeugt.

Neben der Kontrolle der Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung und Bewertung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebes des AZV.

Die Salden der Guthaben bei Kreditinstituten und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden uns durch im Rahmen einer von uns veranlassten Saldenbestätigungsaktion angeforderte Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Die Prüfung der Umsatzerlöse erfolgte im Wesentlichen durch Plausibilisierung anhand der Abwicklung der für den Abwasserzweckverband gültigen Gebührensatzungen sowie durch Prüfung des IKS. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden insbesondere anhand bestehender Verträge (Miet- und Dienstleistungsverträge), der Einsichtnahme in Eingangsrechnungen sowie gezielter Stichproben in einzelne wesentliche Positionen geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

- Kreditinstitute wurden zum Nachweis von Guthaben und Verbindlichkeiten lückenlos um Abgabe einer Saldenbestätigung gebeten.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:

Hinsichtlich der Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen haben wir die Abwicklung der Zahlungen im Folgejahr nachvollzogen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 23. Juli 2026 schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

D.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

D.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des AZV ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung der Programme der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

D.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserzweckverbands "Muldental" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem differenzierten Schema des § 266 HGB unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 26 und 27 SächsEigBVO. Danach wurde die Gliederung des Sachanlagevermögens um die Positionen "Reinigungs- und Entsorgungsanlagen" und "Sammlungsanlagen" erweitert. Darüber hinaus werden Forderungen gegenüber der den Verbandsmitgliedern als gesonderte Positionen sowie der Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen mit einer entsprechenden Aufgliederung auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurden nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB und unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 28 SächsEigBVO aufgestellt.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

D.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

D.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

D.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertretung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird. Der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbands "Muldentäl" zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden. Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet, so dass wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) verweisen. Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geben wir ergänzend folgende Erläuterungen:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zu Nennwerten angesetzt. Dem Niederstwertprinzip wurde durch Einzelwertberichtigungen auf nicht im Folgejahr ausgeglichene Forderungen Rechnung getragen.

Die erhaltenen Zuschüsse für Anlagevermögen wurden in den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen eingestellt. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Bilanzgliederung wurde in Anwendung von § 265 Abs. 5 HGB insoweit erweitert.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

D.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

D.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

D.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024.

VERMÖGENSSTRUKTUR	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	341,1	0,4	222,5	0,2	118,6	53,3
Sachanlagen	90.139,9	97,1	87.607,0	97,6	2.532,9	2,9
	90.481,0	97,5	87.829,5	97,9	2.651,5	3,0
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
Vorräte	13,2	0,0	13,5	0,0	-0,3	-2,2
Forderungen LuL	984,9	1,1	826,8	0,9	158,1	19,1
- Forderungen ggü. Verbands- mitgliedern	309,4	0,3	45,0	0,1	264,4	587,6
Sonstige Vermögensgegenstände	6,1	0,0	6,0	0,0	0,1	1,7
	1.300,4	1,4	877,8	1,0	422,6	48,1
Liquide Mittel	1.023,5	1,1	1.035,9	1,2	-12,4	-1,2
Rechnungsabgrenzungsposten	0,6	0,0	1,1	0,0	-0,5	-45,5
	2.337,7	2,5	1.928,3	2,1	409,4	21,2
Gesamtvermögen	92.818,7	100,0	89.757,8	100,0	3.060,9	3,4

Das Anlagevermögen erhöhte sich im Wirtschaftsjahr um TEuro 2.651,5. Den getätigten Investitionen in Gesamthöhe von TEuro 5.235,0 standen Abgänge und Abschreibungen in Höhe von TEuro 2.583,5 gegenüber. Die wesentlichen Zugänge des Jahres 2025 betrafen mit TEuro 3.385,5 Investitionen in die Kläranlage Siebenlehen.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Wesentlichen solche aus Schmutz- und Niederschlagswasser enthalten. Die Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern beinhalten insbesondere Forderungen aus investiven Straßenentwässerungskostenanteilen.

Die liquiden Mittel reduzierten sich geringfügig aufgrund des Zahlungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit von TEuro 4.504,5, der nicht vollständig durch die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Geschäftstätigkeit von TEuro 976,8 und aus Finanzierungstätigkeit von TEuro 3.515,3 kompensiert werden konnte und machen zum Bilanzstichtag 1,1 % des Gesamtvermögens aus.

KAPITALSTRUKTUR	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
Kapitalrücklagen	6.065,9	6,5	6.065,9	6,8	0,0	0,0
Gewinn- / Verlustvortrag	2.690,4	2,9	2.204,8	2,5	485,6	22,0
Jahresergebnis	-57,7	-0,1	485,6	0,5	-543,3	-111,9
	8.698,6	9,3	8.756,3	9,8	-57,7	-0,7
Sonderposten	49.102,1	52,9	49.752,3	55,4	-650,2	-1,3
Fremdkapital						
Rückstellungen	778,5	0,8	932,2	1,0	-153,7	-16,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.874,1	33,3	26.921,0	30,0	3.953,1	14,7
Sonstige Verbindlichkeiten	120,0	0,1	180,0	0,2	-60,0	-33,3
	31.772,6	34,2	28.033,2	31,2	3.739,4	13,3
	89.573,3	96,4	86.541,8	96,4	3.031,5	3,5
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital						
Fremdkapital						
- Sonstige Rückstellungen	814,2	0,9	232,2	0,3	582,0	250,6
Verbindlichkeiten						
- ggü. Kreditinstituten	1.075,1	1,3	1.030,9	1,1	44,2	4,3
- aus Lieferungen und Leistungen	1.038,3	1,1	1.431,6	1,6	-393,3	-27,5
- ggü. Verbandsmitgliedern	115,7	0,1	0,0	0,0	115,7	--
- sonstige	125,8	0,1	436,5	0,5	-310,7	-71,2
	2.354,9	2,6	2.899,0	3,2	-544,1	-18,8
Rechnungsabgrenzungsposten	76,3	0,1	84,8	0,1	-8,5	-10,0
	3.245,4	3,6	3.216,0	3,6	29,4	0,9
Gesamtkapital	92.818,7	100,0	89.757,8	100,0	3.060,9	3,4

Das Eigenkapitals vermindert sich um den Jahresfehlbetrag von TEuro 57,7. In der Folge reduziert sich auch die Eigenkapitalquote von 9,8 % auf 9,3 %.

Den zugeführten Fördermitteln in den Sonderposten aus Zuschüssen bzw. Umlagen für Straßenentwässerungskosten von TEuro 730,5 standen Auflösungen in Gesamthöhe von TEuro 1.380,7 gegenüber.

Die sonstigen Rückstellungen betrafen in Höhe von TEuro 1.309,9 (VJ. TEuro 932,2) die Rückstellung für den Gebührenausschlag aus der Überdeckung der Gebühren für Niederschlags- und Schmutzwasser. Da die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2023 im Jahr 2026 verrechnet werden soll, kam es zu einer Reduzierung der langfristigen und zu einer Erhöhung der kurzfristigen Rückstellungen. Weitere Rückstellungen bestanden insbesondere für die Abwasserabgabe in Höhe von TEuro 198,1 (VJ. TEuro 144,6).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 3.997,3 aufgrund der Neuaufnahme von Darlehen im Umfang von TEuro 5.000,0 gestiegen. Dieser Darlehensneuaufnahme standen planmäßige Tilgungen gegenüber.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich stichtagsbezogen um TEuro 393,3 auf TEuro 1.038,3 reduziert und betrafen überwiegend Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit des Jahres 2025. Aufgrund der anteiligen Weiterberechnung von Straßenbaukosten, erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern gegenüber dem Vorjahr.

Der Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten war vorrangig auf die Auflösung der Verbindlichkeiten für den Gebührenausschlag für Schmutz- und Niederschlagswasser für vergangene nachkalkulierte Wirtschaftsjahre zurückzuführen. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Umfang von TEuro 125,8 noch zu verrechnende Gebührenüberdeckungen.

Unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten beträgt das langfristig verfügbare Kapital 96,5 % der Bilanzsumme. Das Anlagevermögen ist auch unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten nicht vollständig fristenkongruent finanziert.

D.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2025 TEuro	2024 TEuro
Jahresüberschuss	-57,7	486
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.427,8	2.271
+ Zunahme der Rückstellungen	428,3	143
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-394,7	-51
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-678,2	-354
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	155,8	5
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	476,2	335
- Auflösung des Sonderpostens	-1.380,7	-1.374
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	976,8	1.461
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-21,9	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.213,1	-4.236
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	730,5	181
- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva aus Investitionstätigkeit	0,0	1.120
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.504,5	-2.935
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	5.480,3	2.500
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-1.483,0	-935
- Gezahlte Zinsen	-482,0	-335
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3.515,3	1.230
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-12,4	-244
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.035,9	1.280
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.023,5	1.036

D.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2025		01.01. bis 31.12.2024		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	4.452,3	96,2	4.416,3	95,5	36,0	0,8
Andere aktivierte Eigenleistungen	174,2	3,8	210,2	4,5	-36,0	-17,1
Gesamtleistung	4.626,5	100,0	4.626,5	100,0	0,0	0,0
sonstige betriebliche Erträge	1.435,5	31,0	1.690,2	36,5	-254,7	-15,1
Materialaufwand	-1.050,6	-22,7	-1.038,7	-22,5	-11,9	-1,1
Rohergebnis	5.011,4	108,3	5.278,0	114,0	-266,6	-5,1
Personalaufwand	-1.212,1	-26,2	-1.186,8	-25,7	-25,3	-2,1
Abschreibungen	-2.427,9	-52,5	-2.271,3	-49,1	-156,6	-6,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	-952,9	-20,6	-999,5	-21,6	46,6	4,7
ordentliche Aufwendungen	-4.592,9	-99,3	-4.457,6	-96,4	-135,3	3,0
Betriebsergebnis	418,5	9,0	820,4	17,6	-401,9	-49,0
Zinsen und ähnliche Erträge	27,1	0,6	0,0	0,0	27,1	--
Zinsaufwendungen	-503,3	-10,9	-334,8	-7,2	-168,5	50,3
Finanzergebnis	-476,2	-10,3	-334,8	-7,2	-141,4	-42,2
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-57,7	-1,3	485,6	10,4	-543,3	-111,9

Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen Schmutzwassergebühren in Höhe von TEuro 3.730,9 (Vj. TEuro 3.786,9) und Gebühren für Niederschlagswasser in Höhe von TEuro 413,3 (Vj. TEuro 404,0). Die vorläufige Nachkalkulation der Gebühren ergab eine Kostenüberdeckung, so dass eine Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von TEuro 384,1 (Vj. TEuro 418,8) als Minderung der Umsatzerlöse zu erfassen war. Die aktivierten Eigenleistungen beinhalten eigene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit im Jahr 2025.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrafen mit TEuro 1.380,7 (Vj. TEuro 1.384,5) insbesondere die Auflösung der Investitions- und Ertragszuschüsse.

Der Anstieg der Personalaufwendungen ist auf Gehaltssteigerungen zurückzuführen. Infolge der Investitionstätigkeit fielen die Abschreibungen höher als im Vorjahr aus.

Die Zinserträge betrafen Zinsen aus der Abzinsung der Rückstellungen. Demgegenüber standen Zinsaufwendungen von TEuro 21,4 aus der Aufzinsung der Rückstellungen. Die Zinsaufwendungen betrafen im übrigen im Umfang von TEuro 481,9 (Vj. TEuro 332,0) Zinsen für die Kreditverbindlichkeiten.

Insgesamt ergab sich ein Jahresfehlbetrag von TEuro 57,7 (Vj. TEuro 485,6).

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Folgende Sachverhalte und Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, sind hervorzuheben:

Fragenkreis 7d):

Nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 31 Abs. 2 SächsEigBV war der Jahresabschluss 2025 bis 30. April 2026 aufzustellen. Tatsächlich wurde er verspätet am 30. Juni 2026 aufgestellt.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 23. Juli 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Abwasserzweckverband "Muldental", Halsbrücke, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband "Muldental" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband "Muldental" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des AZV zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Abwasserzweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf-

grund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des AZV zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des AZV bzw. dieser Vorkehrungen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

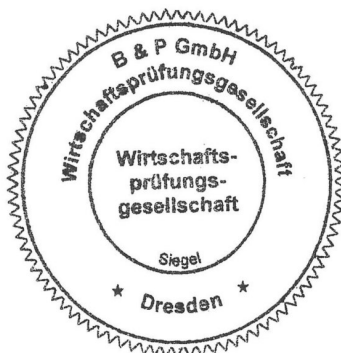
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Dresden, 23. Juli 2026



B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


 Stephanie Oberhauser
 Wirtschaftsprüferin


 Rico Hitzing
 Wirtschaftsprüfer

G. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	9

B I L A N Z

Anlage 1

zum 31. Dezember 2025

Abwasserzweckverband "Muldental"
(Freiberger Mulde)

Halsbrücke

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro		Euro	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		6.065.919,88	6.065.919,88
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	339.879,39		221.362,56	II. Gewinnvortrag		2.690.405,30	2.204.848,37
2. geleistete Anzahlungen	<u>1.188,75</u>		<u>1.189,75</u>	III. Jahresfehlbetrag		57.674,12	-485.556,93
		341.068,14	222.552,31	Summe Eigenkapital		<u>8.698.651,06</u>	<u>8.756.325,18</u>
II. Sachanlagen				B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.387.994,01		1.397.002,81	I. Zuwendungen	42.335.061,25		43.241.207,89
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	10.758.312,05		8.579.090,63	II. Straßenentwässerungskosten	3.572.701,32		3.248.058,45
3. Sammlungsanlagen	67.653.098,74		66.442.529,39	III. Verrenbare Abwasserabgabe	2.330.949,34		2.375.009,61
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	8.769.825,35		6.618.016,19	IV. Hausanschlusskostenersätze	717.193,32		739.540,56
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung andeer Anlagen	415.863,14		371.289,91	V. Private Kostenerstattungen	<u>146.148,71</u>		<u>148.442,49</u>
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.154.829,51</u>		<u>4.199.067,77</u>		49.102.053,94		49.752.259,00
		90.139.922,80	87.606.996,70	C. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		<u>90.480.990,94</u>	<u>87.829.549,01</u>	1. sonstige Rückstellungen		1.592.692,76	1.164.397,86
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.949.208,32		27.951.920,41
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		13.195,24	13.578,51	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.038.340,72		1.431.603,31
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	115.660,71		48,03
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	984.865,17		826.800,95	4. sonstige Verbindlichkeiten	245.768,73		616.499,40
2. Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern	309.441,49		44.969,98	- davon aus Steuern Euro 3,89 (Euro 0,00)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>6.108,31</u>		<u>5.971,95</u>	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 118,10 (Euro 28,74)			
		1.300.414,97	877.742,88			33.348.978,48	30.000.071,15
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.023.487,48	1.035.876,16	E. Rechnungsabgrenzungsposten		76.307,29	84.780,45
Summe Umlaufvermögen		<u>2.337.097,69</u>	<u>1.927.197,55</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		594,90	1.087,08				
		<u>92.818.683,53</u>	<u>89.757.833,64</u>			<u>92.818.683,53</u>	<u>89.757.833,64</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlage 2

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

**Abwasserzweckverband "Muldental"
(Freiberger Mulde)****Halsbrücke**

	2025 Euro	2024 Euro
1. Umsatzerlöse	4.452.320,27	4.416.338,72
2. andere aktivierte Eigenleistungen	174.175,00	210.198,00
3. sonstige betriebliche Erträge	1.435.586,91	1.690.153,49
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	379.966,73	395.047,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	670.677,76	643.701,05
	1.050.644,49	1.038.748,76
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	963.035,72	946.030,64
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	249.082,51	240.783,91
- davon für Altersversorgung Euro 40.939,57 (Euro 40.606,54)		
	1.212.118,23	1.186.814,55
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.427.833,73	2.271.273,70
- davon außerplanmäßige Abschreibungen Euro 0,00 (Euro 3.435,76)		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	952.912,70	999.523,65
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27.106,74	0,00
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 27.106,74 (Euro 0,00)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	503.347,67	334.772,62
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 21.391,76 (Euro 0,00)		
10. Ergebnis nach Steuern	-57.667,90	485.556,93
11. sonstige Steuern	6,22	0,00
12. Jahresfehlbetrag	57.674,12	-485.556,93

Abwasserzweckverband „Muldental“
(Freiberger Mulde)

Anhang für den Jahresabschluss zum 31.12.2025

1. Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 10 der Verbandssatzung ist die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Muldental“ auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften durchzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 des AZV „Muldental“ ist nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 sowie nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff. HGB aufgestellt worden.

Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches wurden angewandt, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

2. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m. §§ 266 bis 274 HGB. Entsprechend § 27 Abs. 2 SächsEigBVO wurden Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Baukostenzuschüsse als Sonderposten auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Rückstellungen ausgewiesen.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 28 SächsEigBVO i.V.m. §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet, ebenso die der SächsEigBVO. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nachfolgend bei den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert. Sie werden grundsätzlich unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten aktiviert und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Die Sachanlagen werden ebenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und abzüglich der Abschreibungen bilanziert. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Bezüglich der Bilanzierung der Vorräte hat der Verband die Bestände zum 31.12.2025 ermittelt und mit dem Preis der letzten Lieferung im Jahr 2025 bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet. Bei erkennbaren Risiken werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, welcher nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Anlagevermögen

In Bezug auf die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel zum 31.12.2025 verwiesen.

Für das Anlagevermögen wurden folgende Nutzungsdauern zum Ansatz gebracht:

Anlagevermögen	Nutzungsdauer bei Aktivierung bis 2015	Nutzungsdauer bei Aktivierung ab 2016
bebaute Grundstücke, Außenanlagen	20 Jahre	20 - 40 Jahre
Verwaltungsgebäude	77 Jahre	80 Jahre
Kläranlagen baulicher Teil	10 - 80 Jahre	20 - 60 Jahre
Außenanlagen Kläranlagen	15 - 20 Jahre	10 - 60 Jahre
Schmutzwasserkanäle	25 - 99 Jahre	50 - 80 Jahre
Niederschlagswasserkanäle	50 - 99 Jahre	60 - 80 Jahre
Mischwasserkanäle	60 - 99 Jahre	60 - 80 Jahre
TOK-Kanäle	-	30 - 80 Jahre
Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken	25 - 40 Jahre	30 - 99 Jahre
Technische Ausrüstung KA/RÜB	-	5 - 40 Jahre
Pump- und Hebewerke Bau	10 - 60 Jahre	17 - 40 Jahre
Pump- und Hebewerke, maschineller Teil	5 - 15 Jahre	5 - 30 Jahre
Fahrzeuge	6 - 10 Jahre	6 - 20 Jahre
Betriebsausstattung, Büroeinrichtung	3 - 20 Jahre	5 – 15 Jahre

Zum 01.01.2025 werden in der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen“ bezüglich der immateriellen Vermögensgegenstände 1.189,75 EUR und in der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ in Bezug auf die Sachanlagen 4.199.067,77 EUR ausgewiesen. Durch Fertigstellungen (Umbuchung zu fertigen Anlagen) sowie weitere begonnene Maßnahmen ergibt sich am 31.12.2025 ein Stand von 1.188,75 EUR bei den „geleisteten Anzahlungen“ und 1.154.829,51 EUR bei den „geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“.

Bei der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B&P ist aufgefallen, dass bei den Aktivierungen der Kläranlage Siebenlehn eine Vielzahl von Inventaren angelegt wurden. Thematisiert wurde seitens der Prüfer, dass einige Inventare eine Einheit bilden und daher als ein Inventar und nicht als mehrere eigenständige Inventare zu erfassen sind.

Das Anlagevermögen der Kläranlage Siebenlehn wurde daher vom Verband im Nachgang der Prüfung erneut überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte vor dem Hintergrund einer möglichen sogenannten Komponentenabschreibung. Eine Aufgliederung von Anlagegütern ist unter folgenden Voraussetzungen möglich, wenn:

- ein einheitlicher Vermögensgegenstand aus wesentlichen Teilen mit deutlich unterschiedlichen Nutzungsdauern besteht,

- die einzelnen Komponenten mit eigenständigen Kosten und Nutzungsdauern verlässlich abgegrenzt werden können,
- die getrennte Abschreibung erforderlich ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, und
- die Methode planmäßig, stetig und nachvollziehbar angewendet wird.

Im Ergebnis wurden zum Teil ursprünglich getrennte Anlagegüter zusammengefasst, welche nicht unter die Bedingungen einer Komponentenabschreibung fallen. Alle anderen Positionen des jetzigen Anlagenbestandes entsprechen den v.g. Bedingungen. Weiter wurde das Anlagevermögen der Erneuerung der Kläranlagen Hohentanne und Klingenberg im Vergleich der Neuaktivierung Kläranlage Siebenlehn gestellt. Hierbei ist eine Systematik zu erkennen, welche auf die besonderen Rahmenbedingungen von Kläranlagen abstellt.

5. Vorräte

Als Vorräte hat der AZV „Muldental“ die auf den Kläranlagen Hohentanne, Naundorf und Siebenlehn für den Verbrauch gelagerten Chemikalien QA-5 E (Fällmittel), Brenntapplus VP1, Kombinations-IBC und Natriumaluminat ausgewiesen. Am 31.12.2025 ergibt sich bei den Vorräten bezüglich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ein Bilanzwert von 13.195,24 EUR.

6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zum Nennwert gemäß § 253 Abs. 1 HGB, wobei wertauhellende Tatsachen berücksichtigt wurden. Die Forderungen untergliedern sich nach ihrer Werthaltigkeit in einwandfreie, zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen.

Um dem Ausfallrisiko Rechnung zu tragen, wurden Wertberichtigungen in Höhe von 225.729,59 EUR gebildet.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag 31.12.2025 in Höhe von 6.704,29 EUR und beinhalten gestundete Forderungen aus Abwassergebühren und den dazugehörigen Nebenforderungen.

Als sonstige Vermögensgegenstände wurden 6.108,31 EUR ausgewiesen. Dabei handelt es sich um zwei Forderungen gegenüber der Firma BND Construction GmbH in Höhe von 2.363,24 EUR bzw. 3.236,83 EUR sowie eine Forderung an die Agrargenossenschaft Großschirma von 508,24 EUR.

7. Forderungen gegen Verbandsmitglieder

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder per 31.12.2025 beinhalten Forderungen aus Umlagen in Höhe von 24.579,66 EUR, Forderungen aus investiven Straßenentwässerungskosten mit 188.547,62 EUR und Forderungen bezüglich der Schmutz-, Niederschlagswasser- und Fäkaliengebühr mit 20.037,35 EUR sowie Forderungen aus Verträgen und Vereinbarungen in Höhe von 76.276,86 EUR.

8. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Am 31.12.2025 hatte der AZV „Muldental“ Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 1.023.346,82 EUR und einen Kassenbestand in Höhe von 140,66 EUR. Geldanlagen bestanden am Bilanzstichtag nicht.

9. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 594,90 EUR beinhalten geleistete Zahlungen für Leistungen, welche zeitlich den Folgejahren zuzuordnen sind (z.B. Versicherungen, Kfz-Steuer, Wartungskosten Hard- und Software).

10. Eigenkapital

Der Abwasserzweckverband „Muldental“ hat in seiner Verbandssatzung kein Stammkapital festgesetzt.

Ein Teilbetrag der Kapitalrücklage in Höhe von 2.399.194,26 EUR beinhaltet unter anderem Kapitalzuschüsse des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost, der Stadt Großschirma sowie der Gemeinden Halsbrücke, Klingenberg und Bobritzsch-Hilbersdorf für die übergebenen Abwasseranlagen sowie Zuschüsse der Sächsischen Aufbaubank. Diese Zuschüsse sind entsprechend der Förderung nach Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft SWW/2009 bzw. SWW/2016 als Kapitalzuschüsse zu behandeln. Im Wirtschaftsjahr 2025 gab es hier keine Veränderung.

Der Wert der Kapitalrücklage aus dem Übergang zur Bilanzierung per 01.01.2013 hat sich im Wirtschaftsjahr 2025 nicht geändert und beträgt 3.666.725,62 EUR.

Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren beläuft sich auf 2.690.405,30 EUR.

Der Jahresfehlbetrag aus dem laufenden Jahr beträgt 57.674,12 EUR.

Insgesamt weist der Abwasserzweckverband „Muldental“ somit 8.698.651,06 EUR als Eigenkapital aus.

11. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Bezeichnung	Restbuchwert 01.01.2025 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Auflösung EUR	Restbuchwert 31.12.2025 EUR
Sonderposten Zuwendungen	43.241.207,89	319.422,45	39.083,06	1.186.486,03	42.335.061,25
Sonderposten Straßenentwässerungs- kosten	3.248.058,45	411.073,43	24.574,02	61.856,54	3.572.701,32
Sonderposten verrechnete Abwasserabgabe	2.375.009,61	-		44.060,27	2.330.949,34
Sonderposten Hausanschlusskosten- ersätze	739.540,56	-	8.350,94	13.996,30	717.193,32
Sonderposten private Kostenerstattung	148.442,49	-		2.293,78	146.148,71
Anzahlungen auf Sonderposten	-	-		-	-
Zuschüsse gesamt	49.752.259,00	730.495,88	72.008,02	1.308.692,92	49.102.053,94

Der Sonderposten Zuwendungen beinhaltet empfangene Fördermittel öffentlicher Zuschussgeber sowie Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Abwasseranlagen im Verbandsgebiet. Die Zuschüsse sind entsprechend den Förderrichtlinien als Ertragszuschüsse oder Kapitalzuschüsse zu behandeln. Die Ertragszuschüsse sind als Sonderposten erfasst und passiviert. Die Fördermittel bzw. Baukostenzuschüsse werden ab Inbetriebnahme der bezuschussten Anlagen gemäß § 27 Abs. 2, Satz 2 SächsEigBVO i.V.m § 36 Abs. 6 und § 40 SächsKomHVO entsprechend der Nutzungsdauer dieser Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Im Jahr 2025 wurden hier 319.422,45 EUR bezüglich der Übernahme der Abwasseranlagen im Wohngebiet „Am Pfarrbusch“ Colmnitz 2. BA zugeführt.

Der Sonderposten Straßenentwässerungskosten enthält die berechneten und von den Straßenbauasträgern erstatteten Kostenanteile für Niederschlagswasseranlagen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Restnutzungsdauer der betreffenden Anlagen. Im Jahr 2025 wurden hier folgende Beträge zugeführt:

- 26.667,05 EUR Kanalerneuerung Hilbersdorf BA 14.2.2
- 69.116,45 EUR Kanalbaumaßnahme „Teichweg“ Burkersdorf 2. BA
- 50.024,50 EUR Kanalbau Löwensiedlung 11-26 Niederbobritzsch
- 47.537,86 EUR RW-Kanal „Am Goldenen Löwen“ Niederbobritzsch
- 217.727,57 EUR RW-Kanal „Zur Kirche“ Pretzschendorf

Die mit den Verrechnungsbescheiden festgesetzte verrechnete Abwasserabgabe wird ebenfalls als Ertragszuschuss passiviert. Der Sonderposten Abwasserabgabe wird ab der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage gebildet und über die Restnutzungsdauer aufgelöst.

Der Sonderposten Hausanschlusskostenersätze beinhaltet die gegenüber den Grundstückseigentümern per Bescheid festgesetzten Hausanschlusskostenersätze. Die Kostenbeteiligungen der Anschlussnehmer an der Druckentwässerung (privatrechtliche Verträge) sind unter anderem im Sonderposten private Kostenerstattung enthalten. Beide Sonderposten werden mit der Inbetriebnahme der Anlage gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

Anzahlungen auf Sonderposten hat der AZV im Wirtschaftsjahr 2025 nicht zu verzeichnen.

12. Rückstellungen

Die Rückstellungen zum 31.12.2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag
Personalkosten	24.528,77 EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	30.760,61 EUR
Abwasserabgabe	198.100,00 EUR
Archivkosten	29.400,00 EUR
Überdeckung Gebührenkalkulation	1.309.903,38 EUR
Rückstellungen gesamt	1.592.692,76 EUR

Die gebildeten Rückstellungen entsprechen dem tatsächlich erkennbaren / bewertbaren Vorsorgebedarf.

Bezüglich der Rückstellung für Personalkosten wurden die von den Klärwärttern noch im Jahr 2025 geleisteten Rufbereitschaftsstunden bewertet. Außerdem hat der Verband die vom Jahr 2025 nach 2026 übertragenen Resturlaubstage der einzelnen Mitarbeiter bei der Rückstellung für Personalkosten berücksichtigt.

Das Honorar des beauftragten Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 nach § 32 SächsEigBVO beträgt 9.496,20 EUR und die örtliche Rechnungsprüfung kostet 6.961,50 EUR. Die Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten beinhaltet außerdem die Personalkosten für die Erstellung des Jahresabschlusses 2025.

Für Verpflichtungen bezüglich der Abwasserabgabe 2025 wurde aufgrund vorsichtiger Schätzung eine Rückstellung in Höhe von 129.400,00 EUR gebildet. Außerdem wurde die Rückstellung mit einem Betrag von 75.850,00 EUR aufgelöst bzw. verbraucht, weil Abwasserabgabebescheide für die Jahre 2023 und 2024 im Wirtschaftsjahr eingegangen sind. Der Gesamtbetrag dieser Rückstellung am Ende des Wirtschaftsjahres 2025 beträgt einschließlich der Reste aus Vorjahren 198.100,00 EUR.

Die Rückstellung für Archivkosten wurde im Wirtschaftsjahr 2025 um 700,00 EUR erhöht, es sollen die Buchungsunterlagen von 2014 bis 2025 archiviert werden.

Die Rückstellung bezüglich der Überdeckung der Gebührenkalkulation hatte am 01.01.2025 einen Stand von 932.214,04 EUR. Im Jahr 2025 erfolgte hier eine Zuführung in Höhe von 383.404,32 EUR. Dabei handelt es sich um die kalkulatorischen Überschüsse in Bezug auf das Jahr 2025. Gleichzeitig wurden hier Aufwandszinsen in Höhe von 21.391,76 EUR zugeführt und Ertragszinsen von 27.106,74 EUR entnommen.

13. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind wie folgt strukturiert (Vorjahresbeträge in Klammern):

Bezeichnung	gesamt 31.12.2025 EUR	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.949.208,32 (27.951.920,41)	1.075.080,07 (1.030.900,42)	30.874.128,25 (26.921.019,99)	21.496.318,33 (22.482.125,94)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.038.340,72 (1.431.603,31)	1.038.340,72 (1.431.603,31)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	115.660,71 (48,03)	115.660,71 (48,03)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	245.768,73 (616.499,40)	125.796,33 (436.540,81)	119.972,40 (179.958,59)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gesamt	33.348.978,48 (30.000.071,15)	2.354.877,83 (2.899.092,57)	30.994.100,65 (27.100.978,58)	21.496.318,33 (22.482.125,94)

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten unter anderem eine Verbindlichkeit aus der Überdeckung der Gebührenkalkulation bezüglich der Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von 179.958,60 EUR. Diese Verbindlichkeit wird in den Wirtschaftsjahren 2026 bis 2028 aufgelöst.

14. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Zinszuschüsse in Form von Sondertilgungen entsprechend der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft SWW/2009. Diese werden über die Laufzeit des jeweiligen Darlehens von 20 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Zum 31.12.2025 hat der passive Rechnungsabgrenzungsposten einen Wert von 76.307,29 EUR.

15. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

15.1 Umsatzerlöse

Der Abwasserzweckverband „Muldental“ erzielte im Wirtschaftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von 4.452.320,27 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag 2025	Betrag 2024
Verwaltungsgebühren	7.111,10 EUR	8.353,95 EUR
Verbrauchsgebühr Schmutzwasser	2.724.791,45 EUR	2.780.544,22 EUR
Grundgebühr Schmutzwasser	1.006.136,31 EUR	1.006.340,01 EUR
Niederschlagswassergebühren	413.323,30 EUR	404.026,39 EUR
Fäkaliengebühren	95.122,56 EUR	97.022,38 EUR
Fäkaliengebühren Grundgebühr	44.745,00 EUR	44.632,50 EUR
Fäkaliengebühren Direkteinleiter	183,78 EUR	888,27 EUR
Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen	2.684,47 EUR	2.666,57 EUR
Umlage Betriebskosten Stea	88.329,67 EUR	89.909,71 EUR
Umsätze aus der Auflösung Verbindlichkeit Überdeckung Gebührenkalkulation	368.023,56 EUR	368.023,57 EUR
Erlöse aus Bauumlagen	4.081,06 EUR	739,65 EUR
Fremdanlieferer	21.351,59 EUR	21.652,67 EUR
Erträge aus Kostenbeteiligung	60.327,85 EUR	10.099,76 EUR
Erlöse aus Vermietung u. Verpachtung	212,89 EUR	212,89 EUR
Zuführung Aufwandsrückstellung	-384.104,32 EUR	0,00 EUR
gesamt	4.452.320,27 EUR	4.835.112,54 EUR

Die gesamten Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Jahr 2024 um 382.792,27 EUR vermindert. Ursächlich dafür ist die Zuführung Aufwandsrückstellung mit 384.104,32 EUR. Dieses Konto wurde mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2025 von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in die Umsatzerlöse umgegliedert.

Bei der Verbrauchsgebühr Schmutzwasser sind im Jahr 2025 um 55.752,77 EUR niedrigere Erlöse zu verzeichnen. Ursächlich dafür ist ein Rückgang der Schmutzwasserverbrauchsmengen. Die Grundgebühr Schmutzwasser ist mit 1.006.136,31 EUR annähernd konstant geblieben.

Die Niederschlagswassergebühren haben sich von 2024 zu 2025 um 9.296,91 EUR erhöht. Hier kommt der weitere Anschluss von Gewerbeflächen zum Tragen.

Die Fäkaliengebühren sind im Verbrauch um 1.899,82 EUR gesunken, während die Grundgebühr für die Fäkalien auf dem gleichen Niveau wie 2024 geblieben ist.

Die Umlage Betriebskosten Stea wurde im Jahr 2025 mit 88.329,67 EUR bebucht. Der Verband hat bereits die Endabrechnung für 2025 im entsprechenden Jahresabschluss berücksichtigt.

Die Erträge aus Kostenbeteiligung sind im Jahr 2025 um 50.228,09 EUR höher als in 2024.

Die Umsätze aus der Auflösung der Verbindlichkeit Überdeckung Gebührenkalkulation betragen im Wirtschaftsjahr 2025 wiederum 368.023,56 EUR.

15.2 andere aktivierte Eigenleistungen

Anteilige Bauleitungskosten in Höhe von insgesamt 174.175,00 EUR wurden auf verschiedene Investitionsmaßnahmen aktiviert.

15.3 sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen hat der AZV „Muldental“ im Jahr 2025 einen Betrag von insgesamt 1.435.586,91 EUR erzielt. Das sind 254.566,58 EUR weniger als 2024. Die Konten mit den größten Salden sind die periodenfremden Erträge mit 15.379,15 EUR, die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit 17.778,64 EUR und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit 1.380.700,94 EUR.

15.4 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen im Wirtschaftsjahr 2025 insgesamt 379.966,73 EUR und setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag 2025	Betrag 2024
Analytik	33.620,94 EUR	30.575,06 EUR
chemische Zusätze	114.266,65 EUR	106.844,28 EUR
Energie	217.339,35 EUR	236.197,06 EUR
Wasser	14.356,52 EUR	12.135,21 EUR
Bestandsveränderungen	383,27 EUR	9.738,98 EUR
gesamt	379.966,73 EUR	395.490,59 EUR

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe haben sich insgesamt um 15.523,86 EUR verringert. Ursache dafür sind die Energiekosten, hier konnten 18.857,71 EUR eingespart werden. Im Gegensatz dazu haben sich die Aufwendungen für Analytik und chemische Zusätze um 3.045,88 EUR bzw. 7.422,37 EUR erhöht.

15.5 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Jahr 2025 betragen 670.677,76 EUR. Sie beinhalten Folgendes:

Bezeichnung	Betrag 2025	Betrag 2024
Betriebsführung Kanal	209.308,67 EUR	284.852,47 EUR
Entsorgung Klärschlamm	180.444,83 EUR	164.015,10 EUR
Entsorgung KA	19.282,40 EUR	19.432,40 EUR
Transport Klärschlamm intern	114.678,13 EUR	87.453,73 EUR
Fäkalientransport	86.410,08 EUR	77.374,64 EUR
Miete Geräte Kläranlagen/Kanal	3.577,14 EUR	374,85 EUR
Erhaltene Skonti	-334,72 EUR	-442,88 EUR
Fremdleistungen im Zusammenhang mit Straßenbau	54.736,77 EUR	5.966,85 EUR
Fremdleistungen im Zusammenhang mit Hausanschluss	320,95 EUR	1.750,00 EUR
Mieten und Pachten unbewegliche Wirtschaftsgüter	2.253,51 EUR	2.481,01 EUR
gesamt	670.677,76 EUR	643.258,17 EUR

Im Vergleich zum Jahr 2024 haben sich die gesamten Aufwendungen für bezogene Leistungen im Wirtschaftsjahr um 27.419,59 EUR erhöht.

Ursache dafür sind vor allem die gestiegenen Aufwendungen für die Entsorgung Klärschlamm (16.429,73 EUR), Transport Klärschlamm intern (27.224,40 EUR) und die Fremdleistungen im Zusammenhang mit Straßenbau (48.769,92 EUR). Im Gegensatz dazu haben sich die Aufwendungen für die Betriebsführung Kanal um 75.543,80 EUR verringert.

15.6 Personalaufwand

Zum 31.12.2025 beschäftigte der Abwasserzweckverband „Muldental“ außer dem Geschäftsleiter noch weitere 17 Mitarbeiter/innen in Voll- bzw. Teilzeitstellen. Es ergeben sich 17,18 VZÄ.

Der gesamte Personalaufwand im Wirtschaftsjahr 2025 beträgt 1.212.118,23 EUR. Dieser beinhaltet 963.035,72 EUR für Löhne und Gehälter und 249.082,51 EUR für soziale Abgaben.

Gegenüber dem Jahr 2024 hat sich der Personalaufwand um 25.303,68 EUR erhöht. Ursache dafür sind tarifliche Lohnerhöhungen und die gestiegenen Abgaben zur Sozialversicherung.

15.7 Abschreibungen

In Bezug auf die Abschreibungen wird auf den Anlagenspiegel verwiesen. Im Jahr 2025 sind Abschreibungen in Höhe von 2.427.833,73 EUR angefallen. Dies sind 156.560,03 EUR mehr als im Wirtschaftsjahr 2024.

15.8 sonstige betriebliche Aufwendungen

2025 hatte der AZV „Muldental“ sonstige betriebliche Aufwendungen von 952.912,70 EUR. Die Konten mit den größten Salden sind die Aufwendungen für die Abwasserabgabe mit 126.400,00 EUR, die Wartungen von Maschinen und technischen Anlagen mit 152.799,46 EUR und die Reparaturen und Instandhaltung von Kanälen mit 98.559,10 EUR.

Insgesamt haben sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Vergleich zum Jahr 2024 um 465.384,77 EUR vermindert. Aufgrund der Umgliederung des Kontos für die Zuführung Aufwandsrückstellung ist die Vergleichbarkeit hier eingeschränkt.

15.9 Zinserträge und Zinsaufwendungen

Der Verband konnte im Jahr 2025 keine Zinserträge aus Geldanlagen erwirtschaften. Bezüglich der Abzinsung der Rückstellung Überdeckung Gebührenkalkulation sind jedoch Zinserträge von 27.106,74 EUR entstanden.

An Aufwendungen für Zinsen bezüglich der Darlehen ergibt sich für 2025 ein Betrag in Höhe von 481.925,34 EUR. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt 1,61% (Vorjahr 1,22%). Zinsen für Kontokorrentkonten sind 2025 in Höhe von 30,57 EUR angefallen, weil der Kassenkredit kurzzeitig in Anspruch genommen werden musste. Außerdem sind Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen mit 21.391,76 EUR angefallen.

Die gesamten Zinsaufwendungen haben sich gegenüber dem Jahr 2024 um 168.575,05 EUR erhöht. Trotzdem profitiert der AZV noch von dem in den vorherigen Jahren niedrigerem Zinsniveau.

15.10 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt der Abwasserzweckverband „Muldental“ mit einem Jahresfehlbetrag von 57.674,12 EUR ab. Durch den Verbandsvorsitzenden wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag mit dem aus dem Vorjahr bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 2.690.405,30 EUR zu verrechnen. Auf neue Rechnung vorzutragen sind somit noch 2.632.731,18 EUR.

16. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht. Weitere Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen nicht.

17. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2025 eingetreten und weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

18. Leitung und Organe des Abwasserzweckverbandes

Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ war bis zum 28.02.2025 der Bürgermeister der Gemeinde Halsbrücke Herr Andreas Beger. Mit Beschluss vom 01.04.2025 wurde der Bürgermeister der Gemeinde Klingenberg Herr Torsten Schreckenbach zum Verbandsvorsitzenden gewählt.

Beschlussorgan des AZV „Muldental“ ist die Verbandsversammlung, welche aus Vertretern der Mitgliedskommunen gebildet wird. Die Anzahl der Vertreter der Kommune richtet sich nach der Abwassereinleitung des Mitgliedes. Die Verbandsversammlung bestand 2025 aus insgesamt 20 Vertretern.

Mitglieder der Verbandsversammlung waren:

Stadt Großschirma:

BM Dr. Rolf Weigand
Herr Gunther Zschommler
Herr Kai-Uwe Bärsch
Herr Ingo Staud

Gemeinde Halsbrücke:

BM Andreas Beger, ab 10/2025 Sebastian Thümmeler
Herr Albrecht von Schönberg
Herr Tino Kluge
Herr Ralf Zimmermann

Stadt Freiberg

Betriebsleiter Uwe Graner
Herr Hermann Frenzel
Herr Ralf Kreller, ab 04/2025 Holger Scheich

Stadt Frauenstein

BM Reiner Hentschel
Herr Knut Förster

Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf

BM René Straßberger
Herr Maik Bai
Herr Dr. Michael Trinkler
Herr David Bojack

Gemeinde Klingenberg

BM Torsten Schreckenbach
Herr Enrico Bier
Frau Laura Konnopka

Ein weiteres Beschlussorgan des Abwasserzweckverbandes ist der Verwaltungsrat, der aus den Bürgermeistern bzw. eines Vertreters der Mitglieder besteht.

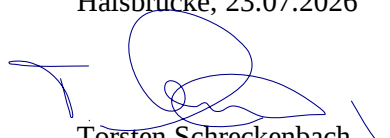
Die Mitglieder des Verwaltungsrates waren:

Bürgermeister Andreas Beger	Gemeinde Halsbrücke, bis 02/2025	Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Sebastian Thümmeler	Gemeinde Halsbrücke, ab 10/2025	
Bürgermeister Torsten Schreckenbach	Gemeinde Klingenberg, bis 03/2025	stellvertretender
		Verbandsvorsitzender, ab 04/2025
Uwe Graner	Verbandsvorsitzender	
	Vertreter Stadt Freiberg, Betriebsleiter FAB,	stellvertretender
	Verbandsvorsitzender	
Bürgermeister Dr. Rolf Weigand	Stadt Großschirma	
Bürgermeister René Straßberger	Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, ab 04/2025	stell-
	vertretender Verbandsvorsitzender	
Bürgermeister Reiner Hentschel	Stadt Frauenstein	

Der Verbandsvorsitzende, wie auch seine Vertreter und die Vertreter der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwendungen dafür belaufen sich im Jahr 2025 insgesamt auf 1.846,00 EUR.

Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes ist Herr Kai Schwarz, welcher in einem Angestelltenverhältnis steht. Die Vergütung des Geschäftsleiters erfolgt entsprechend der Entgeltgruppe 14, Stufe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Halsbrücke, 23.07.2026


Torsten Schreckenbach
Verbandsvorsitzender


Kai Schwarz
Geschäftsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Restbuchwerte		durchschnittlich	
	Stand 01.01.2025	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Umbuchungen 2025	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zuschreibungen 2025	Zugänge 2025	Umbuchungen 2025	Abgänge 2025	Stand 31.12.2025	Stand 2025	Stand 2024	Abschrei- bungssatz	Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	409.375,27	21.078,24	0,00	107.125,42	537.578,93	188.012,71	0,00	9.686,83	0,00	0,00	197.699,54	339.879,39	221.362,56	1,80	63,22
2. geleistete Anzahlungen	1.189,75	878,45	0,00	-879,45	1.188,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.188,75	1.189,75	0,00	100,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	410.565,02	21.956,69	0,00	106.245,97	538.767,68	188.012,71	0,00	9.686,83	0,00	0,00	197.699,54	341.068,14	222.552,31	1,80	63,31
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.507.375,43	8.094,96	0,00	964,14	1.516.434,53	110.372,62	0,00	18.067,90	0,00	0,00	128.440,52	1.387.994,01	1.397.002,81	1,19	91,53
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	15.250.883,85	0,00	1.694,00	2.600.100,25	17.849.290,10	6.671.793,22	0,00	420.878,83	0,00	1.694,00	7.090.978,05	10.758.312,05	8.579.090,63	2,36	60,27
3. Sammlungsanlagen	95.790.078,79	319.422,45	379.574,61	2.402.791,57	98.132.718,20	29.347.549,40	0,00	1.359.895,39	0,00	227.825,33	30.479.619,46	67.653.098,74	66.442.529,39	1,39	68,94
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	15.271.750,99	14.188,51	165.860,05	2.699.066,75	17.819.146,20	8.653.734,80	0,00	561.438,10	0,00	165.852,05	9.049.320,85	8.769.825,35	6.618.016,19	3,15	49,22
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, andere Anlagen	883.087,02	30.435,95	27.067,74	76.003,10	962.458,33	511.797,11	0,00	57.866,68	0,00	23.068,60	546.595,19	415.863,14	371.289,91	6,01	43,21
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.199.067,77	4.840.933,52	0,00	-7.885.171,78	1.154.829,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.154.829,51	4.199.067,77	0,00	100,00
Summe Sachanlagen	132.902.243,85	5.213.075,39	574.196,40	-106.245,97	137.434.876,87	45.295.247,15	0,00	2.418.146,90	0,00	418.439,98	47.294.954,07	90.139.922,80	87.606.996,70	1,76	65,59
Gesamtsumme	133.312.808,87	5.235.032,08	574.196,40	0,00	137.973.644,55	45.483.259,86	0,00	2.427.833,73	0,00	418.439,98	47.492.653,61	90.480.990,94	87.829.549,01	1,76	65,58

Abwasserzweckverband „Muldental“
(Freiberger Mulde)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Gemäß § 31 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in Verbindung mit den §§ 242 bis 287 und 289 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres neben dem Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, ein Lagebericht von der Geschäftsleitung zu erstellen. Der Inhalt hat den Festlegungen nach § 30 SächsEigBVO zu entsprechen.

GLIEDERUNG

- 1. Rechtliche- und Satzungsgrundlagen**
- 2. Entwicklung und Perspektiven**
 - 2.1 Geschäftsverlauf**
 - 2.2 Investitionen und Anlagevermögen**
 - 2.2.1 Baugeschehen**
 - 2.2.2 Entwicklung Anlagevermögen**
 - 2.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ablauf des Geschäftsjahres**
 - 2.4 Prognose, Chancen und Risiken**
- 3. Finanzbeziehung zu Gemeinden**
- 4. Personal- und Sozialbereich**

1. Rechtliche- und Satzungsgrundlagen

Nach § 50 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) obliegt den Mitgliedsgemeinden die Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gemeindegebiet. Diese Pflicht wurde von den Mitgliedern auf den Abwasserzweckverband (AZV) „Muldental“ gemäß der Verbandssatzung übertragen. Am 06.06.2023 wurde eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen und rechtsaufsichtlich am 04.07.2023 genehmigt. Diese Neufassung wurde am 27.07.2023 bekannt gemacht im Sächs. Amtsblatt Nr. 30/2023 und ist in Kraft ab 28.07.2023.

Entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 05.10.2010 und 14.11.2012 führte der Abwasserzweckverband „Muldental“ auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 SächsKomZG die Wirtschaftsführung nach dem Eigenbetriebsrecht mit kaufmännischer Buchhaltung ab dem 01.01.2013 ein.

Verbandsvorsitzende des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ waren im Berichtsjahr 2025 der Bürgermeister der Gemeinde Halsbrücke, Herr Andreas Beger und Herr Torsten Schreckenbach, Bürgermeister der Gemeinde Klingenberg.

Herr Beger schied aus dem Amt als Bürgermeister zum 28.02.2025 aus, so dass in der Verbandsversammlung am 01.04.2025 wie folgt gewählt worden ist:

Verbandsvorsitzender Herr Torsten Schreckenbach – Bürgermeister Gemeinde Klingenberg

1. Stellvertreter Herr René Straßberger - Bürgermeister Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
2. Stellvertreter Herr Uwe Graner – Betriebsleiter FAB Freiberg

Die Verbandsversammlung bildet das oberste Beschlussorgan des AZV „Muldental“, welche aus Vertretern der Mitgliedskommunen besteht. Die Anzahl der Vertreter der Kommunen richtet sich nach der mengenmäßigen Abwassereinleitung des Mitgliedes. Im Berichtsjahr 2025 bestand die Verbandsversammlung aus 20 Mitgliedern und Stimmen. Eine Überprüfung der Stimmenverteilung erfolgte gemäß § 6 Nr. 5 der Verbandssatzung im Berichtsjahr 2025. Es ergaben sich gegenüber den Vorjahren keine veränderten Stimmenverhältnisse.

Ein weiteres Beschlussorgan des Abwasserzweckverbandes ist der Verwaltungsrat, der aus den Bürgermeistern bzw. eines Vertreters der Mitglieder besteht.

Der Verbandsvorsitzende, wie auch seine Vertreter und die Vertreter der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes ist Herr Kai Schwarz.

Der Abwasserzweckverband „Muldental“ verwaltet den Verband selbständig. Der AZV betreibt 10 Kläranlagen, zahlreiche Sonderbauwerke wie Regenrückhaltebecken, Pump- und Hebewerke sowie Regenüberläufe. Für die Kanalbetriebsführung einschließlich ausgewählter Pump- und Hebewerke beauftragte der Verband den Wasserzweckverband Freiberg.

Satzungsrechtliche Grundlage für die Abwasserentsorgung und -beseitigung ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS).

Beschlossen am 06.06.2023, bekannt gemacht im Sächs. Amtsblatt Nr. 25/2023 am 22.06.2023, der Landesdirektion am 26.06.2023 angezeigt und zum 01.07.2023 in Kraft.

Beschlossen wurde in der Verbandsversammlung am 02.12.2025 eine 1. Änderung der Abwassersatzung, welche aber erst ab dem 01.01.2026 in Kraft getreten ist. Hierbei handelt es sich inhaltlich um die Anpassung der Gebührensätze.

Eine weitere Grundlage bildet die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung), neu beschlossen durch die Verbandsversammlung am 26.11.2019, zuletzt geändert mit 1. Änderung am 24.11.2020 (in Kraft ab 01.01.2021) und der 2. Änderung am 22.11.2022 (in Kraft ab 01.01.2023).

Beschlossen wurde in der Verbandsversammlung am 02.12.2025 eine 3. Änderung der Fäkaliensatzung, welche aber erst ab dem 01.01.2026 in Kraft getreten ist. Hierbei handelt es sich inhaltlich um die Anpassung der Gebührensätze.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die Haushaltssatzung nebst dem Wirtschaftsplan für 2025 beschlossen. Mit Bescheid vom 14.01.2025 bestätigte die Landesdirektion Sachsen in Chemnitz die Haushaltssatzung einschließlich Planwerk.

Der AZV hat die satzungsmäßige Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 der Verbandsatzung. Er ist nicht Mitglied in weiteren Verbänden.

Der Abwasserzweckverband finanziert sich hauptsächlich aus mit Satzungen festgelegten Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren und Gebühren für die Fäkalienentsorgung sowie die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Der Gebühreneinzug wird von der Verwaltung realisiert. Abwasserbeiträge werden nicht erhoben.

2. Entwicklung und Perspektiven

2.1 Geschäftsverlauf

Insolvenz Lederett / Fortführung durch Refalett

Im Berichtsjahr 2024 hat die Firma Lederett den Produktionsbetrieb am Standort Steyermühle in Siebenlehn eingestellt. Eine Investorengruppe hatte dann die Anlagen vom Insolvenzverwalter erworben und versuchte die Produktion mit einem Nischenprodukt wieder aufzunehmen. Nach anfänglichem Optimismus und ersten Produktionen hat sich die Aufbruchstimmung wieder gelegt. Der Abwasseranfall war im Berichtszeitraum stark schwankend, was auf einen volatilen Absatz der Produkte zurückzuführen ist. Am 29.04.2026 hat das neue Unternehmen ebenfalls einen Insolvenzantrag in Eigenverwaltung gestellt. Es wird kommuniziert, die Produktion wieder aufnehmen zu wollen. Der Verband hat diesbezüglich keinerlei Hoffnungen und rechnet mit keinen weiteren Einleitmengen.

Beschaffungsmarkt

Die Versorgung unserer Kläranlagen mit chemischen Zusatzstoffen und unserer Baustellen mit Baumaterialien war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Auch in Bezug auf die in den Vorjahren gestiegenen Kosten für Materialien konnten sich Preisreduzierungen oder die Beibehaltung des Preisniveaus durchsetzen.

Was die Baukosten für unsere Bauprojekte anbelangt, ist nach wie vor kaum Entspannung eingetreten. Trotz fast gänzlich weggebrochener Bausparten, wie der Bau von Einfamilienhäusern oder der Wohnungsbau allgemein, ist die Nachfrage in Industrie und bei öffentlichen Auftraggebern für Infrastrukturprojekte nach wie vor sehr hoch. Die Baufirmen sind bei dieser Nachfrage sehr gut ausgelastet und können weiterhin hohe Preise am Markt durchsetzen. Für die Umsetzung unseres Investitionsplanes stellt dieser Umstand eine große Herausforderung dar. Wir sind durch weiche Faktoren wie flexibilisierte Bauzeiten, gute Bauvorbereitung und Planungsqualitäten sowie rechtzeitige Ausschreibungen weiter in der Lage Baufirmen für eine wettbewerbsfähige Angebotsabgabe zu motivieren.

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz KI

Unseren Digitalisierungsprozess werden wir nie als vollständig abgeschlossen betrachten, da wir ständig an Verbesserungen und effizienteren Lösungen arbeiten. Das Thema KI ist ein spannendes Themengebiet, mit dessen Einsatzmöglichkeiten im technischen und kaufmännischen Bereich wir uns im Verband beschäftigen. KI ist schnelllebig und wächst in einem nie dagewesenen Tempo. Dem dagegen stehen der einzuhaltende Datenschutz und eine auf Langfristigkeit angelegte Prozessabwicklung im Verband.

Auskömmlichkeit der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

Im Berichtsjahr galt die dreijährige Kalkulationsperiode der Jahre 2023-2025.

Gebühr	ab 01.01.2020 bis 31.12.2022	ab 01.01.2023 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026 bis 31.12.2028
Grundgebühr	96,00 EUR / WE	120,00 EUR / WE	160,00 EUR / WE
Schmutzwasser- gebühr	Staffelgeb. ab 3,93 EUR/m ³	Staffelgeb. ab 4,18 EUR / m ³	Staffelgeb. ab 4,18 EUR / m ³
Niederschlags- wassergebühr	0,51 EUR / m ²	0,58 EUR / m ²	0,66 EUR / m ²

Die Gebührenkalkulation ist entsprechend den Vorgaben des Sächsischen KAG erstellt worden.

Im Berichtszeitraum wurden die Gebühren für die Jahre 2026 bis 2028 neu kalkuliert. Höhere Kosten und sinkende Einleitmengen haben den Verband gezwungen, die Gebühren anzupassen.

Die Nachkalkulation des Jahres 2025 hat jedoch gezeigt, dass die Kosten nicht in dem Maße angefallen sind wie angenommen und auch die Abschreibungen deutlich geringer ausgefallen sind. Grund für die geringeren Abschreibungen gegenüber der Kalkulation sind noch nicht fertiggestellte Bauprojekte. Bei der Kalkulation der Kosten Ende des Jahres 2022 waren sehr viele Unsicherheiten und Risiken an den Beschaffungsmärkten einzupreisen, welche glücklicherweise nicht vollumfänglich eingetreten sind.

In Summe konnte der Verband für das Gebührenjahr 2025 einen kalkulatorischen Überschuss in Höhe von 383.404,32 EUR erwirtschaften.

Der Überschuss der gesamten Kalkulationsperiode der Jahre 2023 bis 2025 beträgt 1.352.774,77 EUR. Der Überschuss der Jahre 2023 und 2024 ist bereits mit der neuen Gebühr der Jahre 2026-2028 verrechnet und dadurch dem Gebührenzahler zurückgegeben.

Investitionsbedarf

Gemäß unserer Verpflichtung nach WHG bzw. EKVO und DIN 1986-30 jährlich mindestens 5 % unserer Kanäle einer optischen Inspektion zu unterziehen, haben wir auch im Jahr 2025 umfangreiche Kamerabefahrungen veranlasst. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Investitionsbedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten im AZV „Muldental“ weiter auf einem hohen Niveau sein wird.

Die Abschreibung aus den neu zu errichtenden Anlagen wird dadurch höher ausfallen, als der bisherige jährliche Werteverzehr aus den bestehenden Anlagegütern.

Zahlen und Fakten – Einleitmengen

	2023	2024	2025	Veränderung Vorjahr in %
Privat und Gewerbe	426.653 m ³	441.337 m ³	443.555 m ³	+0,5 %
Großeinleiter (ab 1000 m ³ /a)	312.561 m ³	249.347 m ³	221.779 m ³	-11,06 %
Gesamt	739.214 m³	690.684 m³	665.334 m³	-3,67 %

Unsere Großeinleiter reduzieren durch Produktionsverlagerung und Absatzschwierigkeiten, aber auch durch neue Verfahrenstechnologien mit geringerem Wasserverbrauch, weiter den Abwasseranfall. Bei den privaten Einleitern ist auch bei nahezu gleichbleibender Einwohnerzahl eine geringfügig höhere Abwassermenge als im Vorjahr zu verzeichnen.

Zahlen und Fakten – Erträge

	2023	2024	2025	Veränderung Vorjahr in %
Verwaltungs- gebühren	7.791,40 €	8.353,95 €	7.111,10 €	-14,88 %
Verbrauchsgeb. Schmutzwasser	2.880.191,91 €	2.780.544,22 €	2.724.791,45 €	-2,01 %
Grundgebühr Schmutzwasser	1.005.097,64 €	1.006.340,01 €	1.006.136,31 €	-0,02%
Niederschlags- wassergebühren	381.325,24 €	404.026,39 €	413.323,30 €	+2,3 %
Fäkaliengebühren	106.512,65 €	97.022,38 €	95.122,56 €	-1,26 %
Grundgebühr Fäkalien	44.605,00€	44.632,50 €	44.745,00 €	
Gesamt	4.425.523,84	4.340.919,45 €	4.291.229,72 €	-1,14 %

Die geringeren Einleitmengen spiegeln sich selbstverständlich auch in den Erträgen wieder. Im Bereich der Niederschlagswassererträge erfolgte die Ertragssteigerung durch Gewinnung weiterer Flächen, welche der Verband ableiten darf.

Zahlen und Fakten – Aufwendungen

Die Aufwendungen 2025 stellen sich im Vergleich der beiden Vorjahre wie folgt dar:

	2023	2024	2025	Veränderung Vorjahr in %
Materialaufwand	1.067.633,29 €	1.038.748,76 €	1.050.644,49 €	+1,15 %
Personalaufwand	1.182.315,90 €	1.186.814,55 €	1.212.118,23 €	+2,13 %
Abschreibungen	2.409.309,70 €	2.271.273,70 €	2.427.833,73 €	+ 6,89%
Zinsen	255.492,13 €	334.772,62 €	503.347,67 €	+50,36 %
sonst. Aufw.	1.529.413,91 €	1.418.297,47 €	952.912,70 €	-32,81%
Gesamt	6.444.164,93€	6.249.907,10 €	6.146.856,82 €	-1,65%

Der Material- und Personalaufwand ist gegenüber den Vorjahren leicht gestiegen.

Eine detailliertere Aufstellung zu den Aufwandspositionen mit Erläuterungen ist im Anhang des Jahresberichtes unter Punkt 15.4 bis 15.9 zu finden.

Die Aufwendungen für den Werteverzehr unserer Anlagen (Abschreibung) sind gegenüber den Vorjahren gestiegen. Grund hierfür sind eine Reihe von Bauvorhaben, welche im Berichtszeitraum abgeschlossen und demnach aktiviert werden konnten. Der Wert der Anlagen im Bau, hat sich von 4.199.067,77 EUR (Stand 31.12.2024) auf 1.154.829,51 EUR (Stand 31.12.2025) reduziert.

Die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen sind im Berichtsjahr erstmals als Zinsaufwendungen gebucht. Diese betragen 21.3191,76 EUR und sind für die Vergleiche zu den Vorjahren entsprechend zu berücksichtigen. Der gestiegene Aufwand für Zinsen ist dennoch ursächlich auf das geänderte Zinsniveau zurückzuführen.

Die sonstigen Aufwendungen sind gegenüber den Vorjahren in der dargestellten absoluten Zahl nicht vergleichbar. Im Berichtsjahr wurden in Folge der Wirtschaftsprüfung das Konto für die Zuführung

von Aufwandsrückstellungen in den Erlösbereich umgegangen. Beispielsweise Gebührenüberdeckungen werden ab dem Berichtsjahr in den Umsatzerlösen mit negativen Vorzeichen geführt (siehe Pkt 15.1 im Anhang)

Auch im Vergleich der Anlagevermögen ist festzustellen, dass im Berichtszeitraum kräftig investiert worden ist (2023: 85.675.840,51 EUR / 2024: 87.829.549,01 EUR / 2025: 90.480.990,94). Siehe auch Punkt 2.2.2

Die Werte der Abschreibung allein betrachtet verzerren jedoch das Bild, da empfangene Fördermittel in dieser Darstellung unberücksichtigt geblieben sind. Nachfolgende Tabelle berücksichtigt die empfangenen Ertragszuschüsse.

	2023	2024	2025	Veränderung Vorjahr in %	
Abschreibungen	2.409.309,70 €	2.271.273,70 €	2.427.833,73 €	+6,89%	
Auflösung Sonderposten (jährlicher Anteil Fördermittel)	-1.495.098,05 €	-1.384.513,52 €	-1.380.700,94 €	-0,28 %	
Nettoabschreibung	914.211,65 €	886.760,18	1.047.132,79	18,09 %	

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt der Abwasserzweckverband mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 57.674,12 EUR ab.

2.2 Investitionen und Anlagevermögen

2.2.1 Baugeschehen

Erneuerung Ortsentwässerung Hilbersdorf

Die Ortsentwässerung Hilbersdorf ist in den 1930er Jahren erbaut worden und erneuerungswürdig. Im Mai 2020 wurde ein Generalentwässerungsplan für die Ortschaft Hilbersdorf aufgestellt. Daraufhin wurde ein abschnittsweises Bauen beschlossen. Im Berichtszeitraum wurde der Bauabschnitt BA 14.4.1 fertiggestellt. Derzeit befinden sich Teilabschnitte des vierten Bauabschnittes BA 14.4.2 im Bau. Weitere Bauabschnitte befinden sich in der Planungs- bzw. Ausschreibungsphase.

Umbau und Sanierung Kläranlage Siebenlehn

Die Kläranlage wird seit dem Jahr 2024 unter laufendem Betrieb saniert und umgebaut. Das geschätzte Investitionsvolumen beträgt hierbei 8 Mio. EUR. Im Mai 2023 wurde dem Zweckverband ein Fördermittelantrag über 3.473.888,36 EUR positiv beschieden. Im Berichtsjahr wurde ein wesentlicher Anteil der Bauleistung fertiggestellt.

Planungen

Im Berichtszeitraum hat der Verband eine Vielzahl von Planungsleistungen angeschoben bzw. vorangebracht. Größere Projekte sind die Generalentwässerungspläne des Stadtteils Großschirma und des Ortsteils Klingenberg. Analog der Erneuerung der Ortsentwässerung Hilbersdorf werden in diesen Gebieten in den nächsten Jahren, bauabschnittsweise, eine Reihe von Investitionen vom Verband getätigt werden.

2.2.2 Entwicklung Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens 2025 stellt sich im Vergleich der beiden Vorjahre wie folgt dar:

	2023	2024	2025	Veränderung Vorjahr in %
Anlagevermögen	85.675.840 €	87.829.549 €	90.480.990,94 €	+3,02 %

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,02 % erhöht. Dennoch lagen die getätigten Investitionen unter den im Wirtschaftsplan avisierten und notwendigen Investitionen. Der Rückgang des Investitionsvolumens ist zum einen geplant, zum anderen auch ungewollt, durch nicht zu Stande gekommene, gemeinsame Projekte mit anderen Trägern öffentlicher Belange oder Verschiebung von Projekten auf Grund noch anhaltender Planungen.

In den nächsten Jahren wird ein geschicktes Investitionsmanagement weiter von Nöten sein, um die richtige Balance zwischen einer Gebührensteigerung auf der einen Seite und der Vermeidung von Investitionsstau auf der anderen Seite zu finden.

2.3 Prognose, Chancen und Risiken

Die Abwärtsspirale hinsichtlich der Einleitmengen konnte auch im Berichtsjahr nicht gebrochen werden. Die unklare Situation bei dem neuem Unternehmen Refalet (vormals Lederett) sowie rückläufige Produktionszahlen bei unseren Großeinleitern, ist für den Verband von großer Bedeutung. Diese Folgen sind in der Gebührenkalkulation 2026 bis 2028, auch für unsere Gebührenzahler, sichtbar geworden.

Mit der Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie (kurz: KARL) sind für unsere Branche Tatsachen von weitreichender Bedeutung geschaffen worden. Auf Grund der über 30 Jahre alten Richtlinie bestand der Anspruch der Politik auf Anpassung an aktuellen Kenntnisstand von Umwelt und Umwelteinflüssen.

Auf EU-Ebene wurde der Entwurf in den Gremien verabschiedet und dann im Amtsblatt veröffentlicht. Mitte des Jahres 2027 soll die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt sein.

Kernpunkte aus der Richtlinie:

- o Einführung 4. Reinigungsstufe ab GK 5 > 150.000 EW bzw. auch optional ein risikobasierter Ansatz (Wie konkret ist die Beeinträchtigung am Gewässer), Anm: AZV hat nur eine Anlage bis 45.000 EW
- o Erweiterte Herstellerverantwortung für Humanmedizin und Kosmetik
- o Energieneutralität aller Kläranlagen GK 4 > 10.000 EW bis 2045, regelmäßige Energieaudits ab dem Jahr 2032
- o Klärschlamm Allgemeiner Verweis auf Notwendigkeit der Klärschlammbewirtschaftung in
 - o der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, Rückgewinnung von Phosphor,
 - o Anmerkung: noch keine Verpflichtung für AZV
- o Integrierte Pläne für kommunale Abwasserwirtschaft „Niederschlagswassermanagement“, Überwachung an Abschlüssen
- o Gesundheitsmonitoring (insbesondere SARS-COV-2)
- o Verschärfte Grenzwerte für Stickstoff N und Phosphor P Nges 6 mg/l und Pges 0,5 mg/l für 24 h Probe, Wegfall der 12 Grad Grenze, Nachweis der Einhaltung über jährliches Mittel

Diese v.g. Punkte haben für unsere Branche enorme Auswirkungen und sind als Generationsaufgabe anzusehen. Die Frage der Finanzierung blieb noch offen. Es wurde zwar im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die Beteiligung der Verursacher/Industrie beschlossen und stellt bis heute

ein Novum dar. Jedoch bleibt die genaue Ausgestaltung, bsbw. über eine Fondslösung, noch völlig offen.

Die Ausgewogenheit und Priorisierung von Investitionsprojekten mit gleichzeitigem Blick, den nachfolgenden Generationen keinen Investitionsstau zu hinterlassen, hat für den Verband oberste Priorität bei allen Entscheidungen und Strategien.

Der Verband ist hinsichtlich der Qualifikation seiner Mitarbeiter und der Verwaltungsstruktur gut aufgestellt. Jedoch werden die Aufgaben- und Problemstellungen komplexer. Hier gilt es weiter an effizienten und modernen Arbeitsweisen zu arbeiten, um den Aufgaben in gleicher Personalstärke gewachsen zu sein.

Auch andere Verbände und kommunale Einrichtungen haben gleichgelagerte Problemstellungen. Aus diesen Gemeinsamkeiten heraus, ergeben sich vielleicht Chancen, weitere Ressourcen zu heben und gewisse Aufgabenbereiche gemeinsam zu bewältigen. Der Verband ist diesbezüglich offen und hat hier keine Denkverbote ausgesprochen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 sieht Umsatzerlöse von 5.187.410 EUR sowie sonstige betriebliche Erträge von 1.376.950 EUR vor. Aufwendungen werden insgesamt mit 6.022.550 geplant und beinhalten insbesondere mit 2.708.000,00 EUR Aufwendungen aus Abschreibungen und 1.294.850 EUR Personalaufwand.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung liegen keine Erkenntnisse vor, dass es im Jahr 2026 auf der Aufwands- oder Ertragsseite zu erheblichen Abweichungen gegenüber den Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2026 kommen wird. Lediglich im Bereich des Abschreibungsaufwandes wird mit einer Unterschreitung des Planansatzes in Höhe von 100.000 EUR bis 150.000 EUR ausgegangen.

Im Wirtschaftsplan wurde für das Jahr 2026 mit einem Jahresüberschuss von 182.510 EUR geplant.

3. Finanzbeziehung zu Gemeinden

Der AZV „Muldental“ setzte für das Wirtschaftsjahr 2025 die Betriebskostenumlage für die Straßen-entwässerung wie folgt fest:

Mitglied	Betrag 2025
Bobritzsch-Hilbersdorf	32.804,58 €
Frauenstein	945,17 €
Freiberg	84,67 €
Großschirma	28.287,32 €
Halsbrücke	17.130,68 €
Klingenberg	9.077,25 €

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder per 31.12.2025 beinhalten Forderungen aus Umlagen in Höhe von 24.579,66 EUR, investive Straßenentwässerungskosten von 188.547,62 EUR und Forderungen bezüglich der Schmutz-, Niederschlagswasser- und Fäkaliengebühr mit 20.037,35 EUR sowie Forderungen aus Verträgen und Vereinbarungen in Höhe von 76.276,86 EUR.

Gegenüber der Gemeinde Halsbrücke bestanden zum 31.12.2025 offene Verbindlichkeiten in Höhe von 48,03 EUR für eine KDN Nutzung. Außerdem hatte der Verband offene Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf in Höhe von 73.978,20 EUR bzw. 41.634,48 EUR, weil anteilige Kosten für den Straßenbau bzw. für den Kanalbau in Rechnung gestellt wurden.

4. Personal- und Sozialbereich

Zum 31.12.2025 beschäftigte der Abwasserzweckverband „Muldental“ 18 Mitarbeiter/innen in Voll- bzw. Teilzeitstellen. Es ergeben sich daraus 17,18 VZÄ.

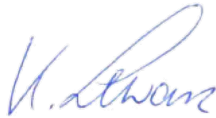
Im Berichtszeitraum wurde die Stelle eines Klärwärters/in mit Schwerpunkt Labor bestmöglich neu besetzt. Die Stelle wurde auf Grund eines Renteneintrittes frei.

Die Vergütung der Angestellten richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Halsbrücke, den 23.07.2026



Torsten Schreckenbach
Verbandsvorsitzender



Kai Schwarz
Geschäftsleiter

Anlage

Vergleich Planansatz mit Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2025

Anlage zum Lagebericht

Abwasserzweckverband "Muldental"

Jahresabschluss zum 31.12.2025

Vergleich Planansatz mit Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2025

Grundlage Investitionsprogramm aus Wirtschaftsplan 2025

Wertgrenze 10.000 EUR bzgl. Auszahlungen

Bezeichnung der Investition	Investitionsnummer	Planansatz für Jahr in EUR			Auszahlung in 2025 in EUR	Differenz	Bemerkungen
		Vorjahre	2025	gesamt			
GEP, Kanalerneuerung Großschirma Siedlung SW	0013		50.000,00	50.000,00	39.414,26	10.585,74	
Kanalerneuerung Hilbersdorf RÜB bis Zwilling	00142	886.723,00		886.723,00	26.171,47	860.551,53	vom Planansatz 2022 noch 767.043 EUR übrig vom Planansatz 2023 noch 119.680,00 EUR übrig
Kanalerneuerung Hilbersdorf Zwilling bis Dorfstraße Ecke Untere Gasse	00143	252.974,00		252.974,00	153.814,84	99.159,16	vom Planansatz 2024 noch 252.974,00 EUR übrig
Kanalerneuerung Hilbersdorf Dorfstraße Ecke Untere Gasse bis FFW	00144	550.484,00		550.484,00	252.729,80	297.754,20	vom Planansatz 2024 noch 550.484,00 EUR übrig
Niederbobritzsch Erneuerung NW-Kanal "Am Goldenen Löwen"	00271				20.870,04	-20.870,04	
Sanierung KA Siebenlehn	0034		4.000.000,00	4.000.000,00	3.504.421,55	495.578,45	
Kanalbaumaßnahme Teichweg Burkersdorf 2. BA	00511				44.474,89	-44.474,89	
Fremdwasserausbindung Krummenhennersdorf NS hinter Kegelbahn	0055		35.000,00	35.000,00	30.035,54	4.964,46	
Fuhrpark KA's	0065		100.000,00	100.000,00	28.558,81	71.441,19	
Großschirma Rückhaltebecken Oxigraben und Änderung PW	0069		25.000,00	25.000,00	13.498,48	11.501,52	
Regenrückhaltebecken Klingenberg Bahnhof	00702		600.500,00	600.500,00	57.355,60	543.144,40	
Erneuerung MW-Kanal Naundorf Oberer Engen	0077		35.000,00	35.000,00	28.379,64	6.620,36	
Stilllegung / Umbindung Altkanäle Nossener Straße Siebenlehn	0078		100.000,00	100.000,00	43.925,49	56.074,51	
Nachrüstung Phosphor Fällung KA Pretzschendorf	0084		25.000,00	25.000,00	16.874,37	8.125,63	
Niederbobritzsch Löwensiedlung 11-26 SW + RW	0090	306.138,00	50.000,00	356.138,00	227.575,63	128.562,37	vom Planansatz 2024 noch 306.138,00 EUR übrig
Pretzschendorf Erneuerung RW "Zur Kirche"	0091		370.000,00	370.000,00	270.773,69	99.226,31	
Kanalsanierung	05380201303		75.000,00	75.000,00	175.352,46	-100.352,46	
nicht planbarer Ersatz von Anlagentechnik	15380201302		75.000,00	75.000,00	71.631,72	3.368,28	
Grundstücksentschädigung für dingliche Sicherung	15380201310		70.000,00	70.000,00	17.285,63	52.714,37	
		1.996.319,00	5.610.500,00	7.606.819,00	5.023.143,91	2.583.675,09	

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband "Muldental" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband "Muldental" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des AZV zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Abwasserzweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des AZV zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des AZV bzw. dieser Vorkehrungen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesent-

liche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



Dresden, 23. Juli 2026

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin



Rico Hitzing
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Name: Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde)

Anschrift: Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz: Halsbrücke

Satzung: in der Fassung vom 6. Juni 2023

Gegenstand des
Zweckverbandes:

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband für das festgelegte Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht, die ihnen gemäß § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz obliegt, sowie nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen die Abwasserabgabepflicht anstelle von Einleiten, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere dem Recht und der Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkal-schlamm mit Dritten vereinbaren.

Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG.

Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast sowie seinen Verbandsmitgliedern die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen gegen Kostenbeteiligung gestatten.

Verbandsmitglieder:

Stadt Großschirma
Gemeinde Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf
Stadt Freiberg für die Stadtteile Kleinwaltersdorf und Halsbach und weiterer einzelner Flurstücke der Gemarkung Freiberg
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
Stadt Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf
Gemeinde Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach

Dauer des
Zweckverbandes: Der Zweckverband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Stammkapital: Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Wirtschaftsführung:	Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 10 Satzung vom 30. November 2018 gelten für den Zweckverband die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe unmittelbar.
Verbandsorgane:	Verbandsversammlung, Verwaltungsrat, Verbandsvorsitzender
Verbandsvorsitz:	Herr Andreas Beger bis 28.02.2025 Herr Torsten Schreckenbach ab 1.4.2025
Geschäftsleitung:	Herr Kai Schwarz
Wesentliche Beschlüsse der Verbandsversammlung:	Verbandsversammlung vom 1. April 2025 - Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter - Vergabe der Leistung Transport von Klärschlamm, Fäkalien und Gesamtabwasser im Verbandsgebiet für die Jahre 2025 bis 2027 Verbandsversammlung vom 23. September 2025 - Ausbuchung eines Forderungsverlustes - Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 einschließlich Ergebnisverwendung - Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2024 - Vergabe von Bauleistungen - Ausübung der Verlängerungsoption für den Vertrag über Transport von Klärschlamm, Fäkalien und Gesamtabwasser im Verbandsgebiet Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2025 - Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026 - Gebührenvoraus kalkulation 2026 bis 2028 - 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung - Gebührenvoraus kalkulation für die Fäkalschlamm-/Fäkalienentsorgung 2026 bis 2028 - 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Gebührennachkalkulation 2015 bis 2022 - Vergabe einer Baumaßnahme - Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2027 - Wahl des örtlichen Prüfers für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2027
Verwaltungsratssitzungen:	Der Verwaltungsrat trat im Berichtsjahr zu sechs Sitzungen (14. Januar, 11. Februar, 13. Mai, 12. August, 9. September und 4. November 2025) zusammen und fasste außerdem einen Beschluss im Umlaufverfahren. Wesentliche Beschlüsse betrafen Bauleistungen, die Beauftragung von Kalkulationsleistungen und Forderungsstundungen.
Weitere Satzungen:	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 19. März 2019 Abwassersatzung vom 6. Juni 2023 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 5. November 2025 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des AZV Muldental (Kostensatzung) in der Neufassung vom 6. Juni 2023

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienatzung) vom 26. November 2019 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 5. November 2025

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwälzungssatzung) vom 6. Juni 2023

Wesentliche Verträge

Vertrag zwischen dem AZV und der Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH, Markranstädt, vom 12. April 2018 über den Transport und die thermische Verwertung von Klärschlamm für die Jahre 2019 bis 2028

Zweckvereinbarung vom 27./28. November 2023 zwischen dem AZV und dem Wasserzweckverband Freiberg, Freiberg über die Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen mit Geltung ab 1. Januar 2024

Abwassereinleitungsvertrag zwischen dem AZV und der Saxonia Galvanik GmbH, Halsbrücke vom 20./26. Oktober 2020

Abwassereinleitungsvertrag zwischen dem AZV und der Steyer Textilservice GmbH, Halsbrücke vom 20./22. Februar 2023

Vertrag vom 2. April 2025 zwischen dem AZV und der Bergzog Kanalreinigungs-GmbH, Zschaitz-Ottewig, über den Transport von Klärschlamm, Fäkalien und Gesamtabwasser im Verbandsgebiet für die Jahre 2025 bis 2029

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband erfüllt mit der Beseitigung der Abwässer ausschließlich hoheitliche Aufgaben. Die Tätigkeiten unterliegen daher nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und der Umsatzsteuer.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2020 hat der Zweckverband von der Option nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG i. V. m. § 2b UStG zur Beibehaltung der Altregelung, wonach juristische Personen öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerbliche Art als umsatzsteuerliche Unternehmer gelten, bis zum 31. Dezember 2022 Gebrauch gemacht. Mangels Widerrufs gilt diese Erklärung bis zum 31. Dezember 2026 fort. Ab dem 1. Januar 2027 unterliegt der Zweckverband den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften, sofern keine Verlängerung der o.g. Übergangsregelung erfolgt oder Sondertatbestände nach § 2b UStG erfüllt werden.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen und zu beurteilen.

Nachstehende Feststellungen werden zum Fragenkatalog getroffen:

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Abwasserzweckverbandes sind gemäß § 5 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende. Gemäß den Regelungen der Verbandssatzung (§ 6 Verbandsversammlung) hat die Verbandsversammlung am 19. März 2019 eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung beschlossen.

Die Aufgabenverteilung und die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse sind in der Verbandssatzung geregelt. Die Einbindung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates in die Entscheidungsprozesse erfolgt durch regelmäßige und im Bedarfsfall stattfindende Sitzungen.

Zur Führung der laufenden Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter als hauptamtlich Bediensteten gemäß § 9 der Verbandssatzung bestellt. Der Geschäftsleiter führt den technischen Anlagenbetrieb sowie alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Hierzu gehören u. a. auch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Verbandsversammlung hat am 4. April 2017 Herrn Kai Schwarz mit Wirkung zum 1. November 2017 zum Geschäftsleiter bestellt.

Eine Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsleitung des AZV hat der Verbandsvorsitzende erlassen; diese ist als Anlage zum Anstellungsvertrag beigelegt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2025 fanden 3 Sitzungen der Verbandsversammlung und 6 Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Die Niederschriften über diese Sitzungen haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsitzende ist auskunftsgemäß Mitglied im Verwaltungsrat des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe, Freital und Mitglied im Aufsichtsrat in der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Freital, und darüber hinaus Vorstandsvorsitzender mehrerer Vereine. Aus-

kunftsgemäß ist der Geschäftsleiter Aufsichtsratsmitglied in der Agrar-Genossenschaft Burgberg e.G., Frauenstein ST Burkersdorf.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe der Geschäftsleitungsvergütung im Anhang ist erfolgt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche im Anhang in Summe angegeben wird.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm sowie eine Reihe von Dienstanweisungen liegen vor. In diesen sind der Organisationsaufbau, wesentliche Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten geregelt. Das Organigramm sowie die Dienstanweisungen werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Regelungen in der Verbandssatzung, die im Verband bestehenden internen Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sowie durch die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ bestehen ausreichende Vorkehrungen zur Korruptionsprävention.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Schriftliche Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen liegen angesichts der Zuständigkeitsregelungen für die Organe in der Verbandssatzung und außerdem für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Abwassergebühren und sonstige Forderungen (Dienstanweisung Forderungsmanagement), für das Finanz- und Kassenwesen (Kassenordnung), die elektronische Datenverarbeitung (Dienstanweisung für den Betrieb der EDV-Anlage) und in Form von Belehrungen zum Datenschutz vor. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die darauf hinweisen, dass nicht nach den entsprechenden Regelungen verfahren wurde.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsunterlagen sind ordnungsgemäß abgelegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das gemäß Verbandssatzung in Verbindung mit den Regelungen der SächsEigBV vorgesehene Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Verbandes – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten. Nach § 16 SächsEigBV ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Jährlich wird entsprechend den Regelungen der Verbandssatzung in Verbindung mit den Bestimmungen des SächsEigBV ein Wirtschaftsplan erstellt. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 26. November 2025 und der Wirtschaftsplan 2026 am 2. Dezember 2026 ebenfalls fristgerecht beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung der Planansätze wird durch Vermerk auf den Anordnungen und Soll-/Istvergleiche überwacht. Die Ergebnisse werden bei Erarbeitung der Planung für nachfolgende Perioden berücksichtigt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Verbandes. Die Kosten- und Leistungsrechnung stellt die verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten auf die als Hauptkostenstellen geführten Kläranlagen sicher. Die Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht die Gewinnung der für Kalkulationszwecke erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der verschiedenen Gebührenpositionen als Kostenträger.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Verband überwacht die Liquidität und die Kreditentwicklung in regelmäßigen Abständen. Die laufende Liquiditätskontrolle wird mithilfe der durch das Rechnungswesen erstellten Auswertungen sowie Zins- und Tilgungsplänen sichergestellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah nach Ablauf des dem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt werden. Innerhalb des Jahres werden zu 5 Terminen Abschläge auf die Gebührenforderungen erhoben. Das bestehende Mahnwesen auf der Grundlage der Dienstanweisung Forderungsmanagement gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine separate Controllingstelle existiert nicht. Die Funktionen des Controllings werden von der kaufmännischen Leitung und dem Geschäftsleiter wahrgenommen. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Verbandes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Betriebswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verband hält keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde die Überwachung möglicher Risiken im Rahmen der Beratungen des Geschäftsleiters mit den verantwortlichen Führungskräften alle 14 Tage vorgenommen. Der Geschäftsleiter hat darüber hinaus regelmäßig mögliche bzw. bestehende Risiken analysiert und bewertet sowie im Bedarfsfall in Verwaltungsratssitzungen angesprochen. Ein weiteres Element der Erkennung bestandsgefährdender Risiken ist die Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplans.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Diese Maßnahmen reichen unseres Erachtens aus und sind geeignet, ihren Zweck zur Risikoerkennung und Risikoabwehr zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Maßnahmen erfolgt in Besprechungs- bzw. Sitzungsprotokollen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen wurden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beiträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten stehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, weil derartige Geschäfte auskunftsgemäß nicht vorgenommen werden, nicht geplant sind und wir solche im Rahmen unserer Prüfung auch nicht festgestellt haben.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

6. Interne Revisionen

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Zweckverband hat keine eigene Stelle zur internen Revision eingerichtet. Dies ist in Anbetracht der Größe des Verbandes nicht erforderlich. Die Aufgaben einer internen Revision werden zum Teil durch die jährlich stattfindende örtliche Prüfung gemäß § 105 SächsGemO wahrgenommen. Die örtliche Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde durch uns durchgeführt; der Prüfungsbericht datiert vom 21. August 2025. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Auch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau übernimmt im Rahmen der überörtlichen Prüfung, zuletzt in 2025 für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2023, Prüfungshandlungen, die in den Aufgabenbereich einer internen Revision fallen. Die nachfolgenden Fragen sind aufgrund des Fehlens einer eigenen internen Revision nicht relevant.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionspräventionen berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Wirtschaftsjahr erfolgten keine Kreditgewährungen an den Geschäftsleiter oder an Mitglieder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine derartigen Maßnahmen bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 31 Abs. 2 SächsEigBV war der Jahresabschluss 2025 bis 30. April 2026 aufzustellen. Tatsächlich wurde er am 30. Juni 2026 aufgestellt. Dem Bericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Zwickau über die überörtlichen Prüfung für die Wirtschaftsjahre 2015

bis 2023 vom Oktober 2025 ist zu entnehmen, dass in allen geprüften Jahren eine verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses zu beanstanden war.

Bei unserer Prüfung haben sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung stehen oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten sowie anderweitige Beschlüsse der Überwachungsorgane verletzt wurden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionsplanung erfolgt im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans und umfasst die konkret geplanten Investitionsmaßnahmen für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einschließlich Erläuterungen sowie die Investitionsprognose für die drei darauffolgenden Jahre. Bereits im Rahmen der Planerarbeitung werden Notwendigkeit bzw. Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken vor der Realisierung geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen werden größere Investitionsmaßnahmen durch das jeweils beauftragte Ingenieurbüro ausgeschrieben.

- c) Werden Durchführungen, Budgetierungen und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der baulichen Investitionen erfolgt ebenfalls durch das jeweils beauftragte Ingenieurbüro bzw. Projektsteuerer und den Geschäftsleiter.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, welche Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von TEuro 5.235,0 getätigt. Laut Wirtschaftsplan 2025 waren TEuro 9.306,0 geplant.

Nach den uns erteilten Auskünften und vorliegenden Unterlagen (Anlage zu Lagebericht) haben sich bei einzelnen abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben. Auf das Erfordernis einer Einhaltung der satzungsgemäßen Zuständigkeitsbestimmungen haben wir hingewiesen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Während unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf derartige Verstöße ergeben. So wurde im Berichtsjahr eine europaweite Ausschreibung unter Mitwirkung des Auftragsvergabestelle Sachsen e.V. durchgeführt, um Fehler bei der Auftragsvergabe der Klärschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet zu vermeiden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen wurde die Verbandsversammlung regelmäßig über die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und den Fortschritt von Investitionsmaßnahmen unterrichtet. Der Zwischenbericht nach § 22 SächsEigBV wurde am 29. August 2025 erstellt und der Verbandsversammlung sowie der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Unsere Feststellungen ergaben, dass die dem Überwachungsorgan vorgelegten Unterlagen und Auskünfte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes vermitteln und damit zur Entscheidungsfindung geeignet sind.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung erfolgte sachgerecht. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen waren nicht feststellbar.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Berichterstattungen auf besonderen Wunsch der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorsitzenden haben nach den uns vom Geschäftsleiter gegebenen Auskünften und unseren auf der Grundlage der Durchsicht der entsprechenden Sitzungsprotokolle getroffenen Prüfungsfeststellungen im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Auskunftsgemäß bestanden im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen im wesentlichen Umfang besteht nach unseren Feststellungen nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum Abschlussstichtag hat der Verband ein Eigenkapital (inklusive Investitions- und Ertragszuschüsse) in Höhe von TEuro 8.698,7 (Vorjahr TEuro 8.756,3) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEuro 31.949,2 (Vorjahr TEuro 27.951,9). Im Wirtschaftsjahr wurden drei Vorfinanzierungsdarlehen über insgesamt TEuro 5.000,0 zur Finanzierung der Ertüchtigung der Kläranlage Siebenlehn aufgenommen. Zum Abschlussstichtag bestehende Investitionsverpflichtungen sollen nach den Angaben im Investitionsplan durch Zuschüsse, eigene Mittel sowie über Kredite finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verband ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?

Der AZV hat in 2025 keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte ergeben, dass mit in früheren Jahren empfangenen Fördermitteln verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verband verfügt über ein angemessenes Eigenkapital. Unter vollständigem Einbezug der Investitions- und Ertragszuschüsse ins Eigenkapital ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 62,3 %.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEuro 57,7 soll mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr verrechnet werden; dies ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Zweckverband hat mit der Abwasserbehandlung nur ein Geschäftsfeld.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht wesentlich von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Beim Abwasserzweckverband fällt keine Konzessionsabgabe an.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, wurden im Wirtschaftsjahr auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen nicht getätigt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Einzelne verlustbringende Geschäfte waren nicht zu verzeichnen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde ein Fehlbetrag von TEuro 57,7 erzielt. Ursächlich sind insbesondere die aus den realisierten Bauvorhaben resultierenden höheren Abschreibungen sowie die gestiegenen Zinsen aufgrund der Neuaufnahme von Darlehen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die im Jahr 2025 erarbeitete Gebührenvoraus kalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2028 mündete in dem Beschluss über die 1. Änderung der Abwassersatzung vom 5. November 2025. Im Ergebnis der Gebührenvoraus kalkulation für die Fäkalschlamm-/Fäkalienentsorgung für den Zeitraum 2026 bis 2028 wurde die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen. Beide Änderungssatzungen sind am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich, Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.